

Antrag abgelehnt? Werden Sie aktiv!

- Verfahrensrecht vom Antrag bis zur Klage -

Rechtsanwalt Dominik Engelhardt, Engelhardt Rechtsanwälte

Verfahrensverlauf

- Antrag
 - Evtl. Anhörungsverfahren
 - Bescheid

- Widerspruchsverfahren
 - Evtl. Anöhrungsverfahren
 - Widerspruchsbescheid

- Klageverfahren

- Antrag

- Formlos möglich, also schriftlich oder mündlich
- grds. Stellung des Antrags bei allen Leistungsträgern und Behörden möglich => Pflicht zur Weiterleitung des Antrags
- Genehmigungsfiktion § 13 Abs. 3a SGB V: bei nicht fristgerechter Entscheidung gilt Antrag als genehmigt
- § 18 Abs. 3b SGB XI: Sanktionierung, 70 € pro Woche

- Antrag

- Erstantrag, Verschlechterungsantrag oder Höherstufungsantrag
- Pflicht zur Begutachtung/Einholung eines MDK-Gutachtens
- Begutachtung:
 - Wiedergabe der tatsächlichen Einschränkungen
 - Kein „Schönreden“
- Sonderfall: Anhörung => grds. keine Rücknahme des Antrags empfohlen

- Antrag => Bescheid => Widerspruch
 - Frist: 4 Wochen für Widerspruch
 - Widerspruch sinnvoll um erneute Überprüfung zu erreichen
 - Keine Pflicht zur Begründung des Widerspruchs, aber Begründung sinnvoll
 - Konkrete Benennung der Fehler im Bescheid/Gutachten

- Widerspruchsverfahren

- Meist erneute Einholung eines Gutachtens
- Teilweise erneute persönliche Begutachtung/teilweise Gutachten nach Aktenlage
- Sonderfall 1: Anhörung
 - Grds. keine Rücknahme des Widerspruchs empfohlen

- Widerspruchsverfahren

- Sonderfall 2: Untätigkeit

- Untätigkeitsklage nach § 88 SGG

- Ablauf von 6 Monaten erforderlich

- Oftmals Drohung mit Untätigkeitsklage bereits erfolgsversprechend

- Keine Sachentscheidung durch Untätigkeitsklage

- Widerspruchsverfahren => Widerspruchsbescheid => Klage

- Frist: 4 Wochen

- Ohne Begründung möglich, aber empfohlen

- Bei privater Pflegepflichtversicherung Klage auch vorher möglich

- Klageverfahren

- Zuständiges Sozialgericht: Wohnort des Klägers
- Amtsermittlungsgrundsatz => dennoch Darlegung empfehlenswert
- Einholung eines erneuten Gutachtens
 - Sonderfall: Gutachten nach § 109 SGG

- Klageverfahren

- Oftmals schriftliches Verfahren => keine Anwesenheit der Beteiligten erforderlich
- Rechtsfragen werden erst durch Gericht entschieden

- Klageverfahren

- Im gesamten Verfahren kein Anwaltszwang
- Möglichkeiten der Berufung/Klagerücknahme im Einzelnen prüfen

- Kosten

- Kostenfreiheit des Verfahrens => keine Kosten durch Sozialleistungsträger oder Gericht
 - Ausnahme: Gutachten nach § 109 SGG
- Kosten des beauftragten Rechtsanwalts nach Vereinbarung
- Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherung
 - Nach Mittelgebühr
 - Entscheidend bei Gutachten nach § 109 SGG



Engelhardt Rechtsanwälte

www.engelhardt-rechtsanwaelte.de
kontakt@engelhardt-rechtsanwaelte.de

Standort Brand:
Max-Reger-Straße 5
95682 Brand

Tel.: 09236/46 699-10
Fax: 09236/46 699-19

Standort Ansbach (Zweigstelle):
Schalkhäuser Str. 2
91522 Ansbach

Tel.: 0981/21 55 49-20
Fax: 0981/21 55 49-28